

Löscht meinen Browserverlauf, wenn ich sterb' - Der BGH zu Erbschaften im Zeitalter sozialer Medien

Dipl. Jur. Robin Alexander Kunze

Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Hannover und hat zuvor den LL.M. im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme an der Juristischen Fakultät Hannover sowie der University of Oslo absolviert.

A. Einleitung

„Einmal im Internet, immer im Internet“. Was für peinliche Partyfotos und literarische Ergüsse der eigenen pubertären Vergangenheit gilt, betrifft gleichermaßen die Nutzerprofile, über die diese Inhalte geteilt worden sind. Dies bedeutet auch, dass es diesen Profilen möglich ist, ihre Inhaber zu überleben, wenn eine Löschung des Profils nicht erfolgt und der Dienstbetreiber die Plattform weiter anbietet. Eine Studie des Oxford Internet Institute prognostizierte in diesem Zusammenhang, dass – sollte Facebook fortbestehen – bereits 2070 mehr Profile verstorbener als lebender Menschen auf der Plattform vorhanden sein könnten.¹

Die philosophische Grundsatzfrage, was nach dem Tod geschieht, stellt sich damit auch im Hinblick auf Social Media Accounts nach dem Ableben ihrer Nutzer. Dieser Frage soll in diesem Beitrag aus der Perspektive des deutschen Erbrechts auf den Grund gegangen werden. Dabei soll insbesondere die (durchaus examensrelevante) Rechtsprechung des BGH in diesem Themengebiet kurz dargestellt und kommentiert werden.

B. Der digitale Nachlass im Erbrecht des BGB

Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen Erbrecht und Internet werden in der einschlägigen Berufsgruppe unter dem Oberbegriff des „digitalen Nachlasses“ diskutiert. In einer sehr ausführlichen Studie des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT wird dieser definiert als „alle Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten

des Erblassers im Zusammenhang mit IT-Systemen und die damit verbundenen elektronischen Daten – also sämtliche gespeicherten Daten auf lokalen Datenträgern, im Internet und in Cloud-basierten Diensten, alle Nutzerkonten und Zugangsdaten.“² Berechtigterweise werden solch „gesamtheitliche“ Definitionen von Sorge kritisiert, der anmerkt, dass hier bloß verschiedene Vermögenssituationen im digitalen Kontext aufgezählt werden und es sich viel weniger um eine Definition im klassischen Sinne als um eine umschreibende Suchformel handle.³

Außerhalb von Studien, die den sogenannten digitalen Nachlass soziologisch und technisch beschreiben und untersuchen wollen, ist eine präzise rechtliche Definition desselben allerdings entbehrlich und muss auch ExamenskandidatInnen nicht um den Schlaf bringen. Denn das BGB benutzt diesen Begriff in seinem das Erbrecht regelnden fünften Buch nicht. Der digitale Nachlass stellt also weder eine erbrechtliche Sonderkategorie dar noch gibt es Sonderregelungen, die diesen Begriff oder einen vergleichbaren aufgreifen.⁴ Damit gilt auch für digitale Vermögenswerte die in § 1922 Abs. 1 BGB angeordnete Universalsukzession, nach welcher das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf eine oder mehrere Personen als Erben übergeht. In der Klausur wie in der Praxis ist daher der digitale Erbgegenstand – wie analoge Erbgegenstände auch – zunächst rechtlich einzuordnen, bevor der § 1922 Abs. 1 BGB anzuwenden ist. Diese Einordnung hat nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen, nach denen bei Verträgen die gegenseitigen Leistungspflichten maßgeblich sind.⁵

¹ Öhman/Watson, Are the dead taking over Facebook? A Big Data approach to the future of death online, Big Data & Society, January 2019.

² Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT, Der digitale Nachlass – Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht, S. 29, https://www.sit.fraunhofer.de/fileadmin/dokumente/studien_und_technical_reports/DigitalerNachlass-Studie-Webversion.pdf?__=1594381988 (Abruf v. 05.12.2020). Ähnlich auch der Bericht vom 15.05.2017 der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, die den digitalen Nachlass als „Gesamtheit des digitalen Vermögens“ umschreiben, https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf (Abruf v. 05.12.2020).

³ Sorge, Digitaler Nachlass als Knäuel von Rechtsverhältnissen, MMR 2018, 372 (373).

⁴ Preuß in: Beck-OGK BGB, Stand: 01.11.2020, § 1922 Rn. 381.

⁵ BGH NJW 2010, 1449, 1450f.; Wehleit, WhatsApp – Rechtsnatur des Vertrags zwischen IM-Dienst und Nutzer, MMR 2018, 279 (280).

Klausurtipp: Technisch weniger versierte Studierende verfallen bei IT-Sachverhalten im Zivilrecht oft in Panik. Häufig geht es dem Klausursteller in solchen Klausuren jedoch „bloß“ um eine argumentative Auseinandersetzung mit den jeweiligen Vertragspflichten zwecks Vertragseinordnung und eine anschließende Anwendung des entsprechenden Mängelregimes. Dabei gilt dann auch, dass mit gründlicher Argumentation nahezu alles vertretbar ist. Daher ist es wichtig auch in solchen Klausuren, Ruhe zu bewahren und das gewohnte juristische Handwerkzeugs anzuwenden. Beispielhaft für solche Konstellationen ist BGH, Urt. v. 15.11.2006 – XII ZR 120/04 – Application Service Providing, auf dessen Grundlage bereits Examensklausuren gestellt wurden.

Zur Beantwortung der in der Einleitung gestellten Frage ist es daher erforderlich, zu erörtern, wie sich die Nutzung von Social Media Plattformen aus rechtlicher Perspektive präsentiert.

C. Umsonst ist nicht kostenlos – unerkannte Gegenleistungspflichten im digitalen Raum

Soziale Netzwerke basieren hierzulande teilweise auf so genannten Freemium-Modellen, bei denen unentgeltliche Basisfunktionen und kostenpflichtige Premiumfunktionen angeboten werden (bspw. XING, LinkedIn). Die dominierende Alternative ist das gänzlich unentgeltliche Modell, bei dem Plattformen die von ihren Nutzern generierten personenbezogenen Daten monetarisieren, indem sie aus diesen Daten Interessenprofile erstellen, anhand deren es Werbetreibenden, die einen Vertrag mit der Plattform abschließen, ermöglicht wird, ihre Zielgruppen mit einer nahezu erschreckenden Präzision durch ihre Werbung zu erreichen.⁶

Umgangssprachlich ausgedrückt wird die Teilnahme am sozialen Netzwerk also mit Nutzerdaten „bezahlt“. Hier ist sich jedoch für die juristische Einordnung in Erinnerung zu rufen, dass den Daten die für Geld charakteristische Fungibilität fehlt, also die gleichwertige Austauschbarkeit durch andere Stücke gleicher Gattung und Menge.⁷ Ferner fehlt Daten auf absehbare Zeit auch die Funktion als Tausch- oder Wertaufbewahrungsmittel und auch als Rechnungseinheit. Daten sind also kein Geld.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Gegenleistung der Nutzer an den Plattformbetreiber als Entgelt eingestuft werden kann, also als dem Vertragspartner zugewandter wirtschaftlicher Wert – was zur Folge hätte, dass ein Schuldverhältnis mit synallagmatischen Leistungspflichten zwischen Betreiber und Nutzer bestünde.⁸ Einer solchen Einstufung lässt sich nicht entgegenhalten, dass der Nutzer selbst (in der Regel) nicht die Möglichkeiten hat, seine Daten zu Geld zu machen. Denn die Monetarisierung

fällt den Plattformen ausweislich der Börsenkurse von Facebook, Google und Co. zweifelsohne leicht und überdies setzt § 241 BGB nicht voraus, dass den Leistungen eines Schuldverhältnisses ein Geldwert innewohnt.⁹

Konkret geschuldet wird seitens der Nutzer nicht die Übermittlung der Daten selbst, sondern nach wohl zutreffender Ansicht die datenschutzrechtliche Einwilligung in die kommerzielle Verwertung der Nutzerdaten.¹⁰ Der nach Art. 7 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit mögliche Widerruf ist insoweit als auflösende Bedingung gemäß § 158 Abs. 2 BGB zu sehen.¹¹ Folglich besteht bei der Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram oder Twitter ein entgeltlicher Vertrag, dessen präzise Klassifizierung schwierig und abhängig von den konkret vereinbarten Leistungspflichten ist. Aus diesem Vertrag schulden die Plattformen dem Nutzer den „Zugang“ zu der Plattform, worunter die Ermöglichung der Nutzung entsprechend der Vertragsbestimmungen zu verstehen ist. Dieser vertragliche „Zugangs“-Anspruch unterfällt § 1922 Abs. 1 BGB, wodurch der Erbe im Erbfall hinsichtlich des Nutzungsvertrags mit sämtlichen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt.¹²

Wie dieser Rechteübergang praktisch zu erfolgen hat und inwieweit Rechte Dritter oder des Erblassers zu berücksichtigen sind, hat der 3. Zivilsenat des BGH in zwei Entscheidungen in Bezug auf ein Facebook-Profil ausgeführt.¹³

D. Die Rechtsprechung des BGH zum „digitalen Nachlass“

Zugrunde liegt den Entscheidungen des BGH die Klage einer Frau, die Zugang zu dem Facebook-Profil ihrer verstorbenen, minderjährigen Tochter und „den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten“ begehrte.¹⁴ Die Tochter, die sich ein Jahr vor ihrem Tod mit Einverständnis ihrer Eltern bei der Plattform anmeldete, ist unter bislang ungeklärten Umständen verstorben, als sie in einem U-Bahnhof von einem einfahrenden Zug erfasst wurde. Facebook versetzte das Profil in den sogenannten „Gedenkzustand“,

⁶ Zu den potentiell demokratiegefährdenden Auswirkungen dieser Geschäftsstrategien empfiehlt sich eine Lektüre über den Cambridge Analytica Skandal, wie bspw. von Dachwitz/Rudl/Rebiger, <https://netzpolitik.org/2018/cambridge-analytica-was-wir-ueber-das-groesste-datenleck-in-der-geschichte-von-facebook-wissen/> (Abruf v. 12.10.2020) oder genereller und tiefgehender Shoshana Zuboffs Buch „Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus“. Für gestresste ExamenkandidatInnen wird für die abendliche Lektüre seitens des Autors jedoch weniger schwere Kost angeraten.

⁷ „Digitaler Neustart“ (Fn. 2), S. 199f.

⁸ „Digitaler Neustart“ (Fn. 2), S. 200.

⁹ Olzen in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2019, § 241 Rn. 14ff.

¹⁰ Brütigam, Das Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635 (640).

¹¹ „Digitaler Neustart“ (Fn. 2), S. 207. Datenschutzrechtliche Detailfragen, die in diesem Rahmen in reichlicher Anzahl vorkommen, werden an dieser Stelle ausgeklammert, um den Beitrag prägnant zu halten.

¹² Leipold in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1922 Rn. 20, 25; Preuß in: Beck-OGK BGB (Fn. 4), § 1922 Rn. 173ff.

¹³ BGH K&R 2018, 633ff. und BGH WM 2020, 1829ff. Der folgende Sachverhalt ist der kondensierte Tatbestand dieses Verfahrens.

¹⁴ Die Frau war gemäß § 1925 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Erbgemeinschaft mit ihrem Ehemann die gesetzliche Erbin der Tochter.

bei dem die Inhalte des Profils auf den Servern der Plattform erhalten bleiben, ein Zugang zu dem Profil aber auch mit den zutreffenden Zugangsdaten nicht mehr möglich ist. Die Klägerin begehrte Zugang zu dem Profil, um Aufschluss darüber zu erlangen, ob ihre Tochter kurz vor ihrem Tod Suizidabsichten gehegt habe und um etwaige Schadensersatzansprüche des U-Bahn Fahrers abzuwehren. Facebook verweigerte die Zugangsgewährung unter anderem mit Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte der Kommunikationspartner der Tochter, die durch eine Bereitstellung der Kommunikationsinhalte an die Klägerin verletzt würden.

I. Der Zugangsanspruch im Allgemeinen

Der BGH stellte ohne große Umschweife fest, dass das Vertragsverhältnis gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergegangen ist und dass der sich daraus ergebende Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerprofil auch die darin enthaltenen vermögensrechtlichen und höchstpersönlichen Inhalte umfasst.¹⁵ Die interessante Frage, um welche Art von Vertrag es sich hierbei handelt, ließ der BGH mangels Entscheidungserheblichkeit offen. Als gutachterlicher Klausurbearbeiter eines so gelagerten Falles sollte man vom Gebrauch dieser Möglichkeit eher absehen. Denn so ist ein ungewollter und notentechnisch unvorteilhafter Bruch mit dem Gutachtenstil schnell passiert. Überdies ist die genaue Bestimmung der vertraglichen Leistungspflichten – die ja den Kern der vertraglichen Typisierung bildet – sehr hilfreich für die später aufkommende Frage, was die Erben genau vom Vertragspartner verlangen können.

Weiter stellte der BGH fest, dass ein – grundsätzlich möglicher¹⁶ – vertraglicher Ausschluss der Vererbarkeit von Ansprüchen nicht erfolgt ist. Auch wenn die Facebook-Klauseln zum sogenannten Gedenkzustand Vertragsbestandteil geworden wären, begründeten diese nach der zutreffenden Ansicht des BGH einen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, da das Versetzen in den Gedenkzustand den Erben aus dem Benutzerprofil aussperrt und da-

mit dessen wesentliche Rechte aus dem Vertragsverhältnis aushöhlt.¹⁷ Auch dieses (Klausur-)Problem ist über das bekannte AGB-Recht selbst ohne geheimes Detailwissen zu lösen: Der Klausurbearbeiter hat das gesetzliche Leitbild des § 1922 BGB herauszuarbeiten und zu diskutieren, ob die zu prüfende Klausel einseitig zu Gunsten des Verwenders von diesem Leitbild abweicht und somit die wesentlichen Rechte des Vertragspartners in vertragszweckgefährdender Weise einschränkt.¹⁸

II. Ausschluss wegen Höchstpersönlichkeit

Im Folgenden diskutierte der BGH die Frage, ob sich aus dem Wesen des Vertrags eine Unvererbarkeit ergeben könnte. Denn der Grundsatz der Universalkzession gilt – worauf die Bezeichnung als Grundsatz bereits hindeutet – nicht absolut: Ausnahmen bestehen für höchstpersönliche Rechte ohne Vermögenswert, aber auch für schuldrechtliche Ansprüche, deren Inhalt so fundamental auf die Person des Berechtigten oder Verpflichteten zugeschnitten ist, dass sie bei einem Gläubiger- oder Schuldnerübergang wesentlich verändert würden.¹⁹ Beispielhaft wird an dieser Stelle gerne der Partnerschaftsvermittlungsvertrag genannt. Für den vorliegenden Fall attestierte der BGH, dass zuzugeben wäre, dass das Vertragsverhältnis zwar dahingehend auf den Kontoberechtigten zugeschnitten und damit „personenbezogen“²⁰ ist, dass dieser nur unter seinem Namen Inhalte teilen und Nachrichten versenden kann, dies alleine aber nicht zur Unvererbarkeit führe.²¹

Dies begründete der BGH mit Verweis auf § 2047 Abs. 2 BGB und § 2373 S. 2 BGB, in denen das BGB vermerkt, dass auch Rechtspositionen mit Inhalten höchstpersönlicher Natur wie Familienbilder oder private Schriftstücke auf die Erben übergehen.²² Insoweit fand der Gerichtshof keinen überzeugenden Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln als analoge Kommunikation, da das Kriterium der Höchstpersönlichkeit gleichermaßen betroffen ist.²³ Darüber hinaus kann als Argument herangezogen werden, dass die Plattforminhaber ihre Dienste regelmäßig ohne Rücksicht auf

¹⁵ BGH K&R 2018, 633 (634 Rn. 21 des Urteils).

¹⁶ Leipold in: MüKo BGB (Fn. 12), § 1922 Rn. 21.

¹⁷ BGH K&R 2018, 633 (635, Rn. 34 des Urteils). Der BGH verneinte jedoch die Einbeziehung der Regeln zum Gedenkzustand in den Vertrag gemäß § 305 Abs. 2 BGB, da diese nicht in den Nutzungsbedingungen, sondern lediglich im „Hilfebereich“ des sozialen Netzwerks aufzufinden waren.

¹⁸ Vgl. zum § 307 Abs. 2 BGB: Roloff/Looschelders in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 307 Rn. 24ff.

¹⁹ „Digitaler Neustart“ (Fn. 2), S. 22.

²⁰ Gemeint ist damit nicht die datenschutzrechtliche Personenbezogenheit im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Vielmehr verwendet der BGH den Begriff des Personenbezugs hier als ein von der DSGVO unabhängiges dogmatisches Konzept bei der Ermittlung, ob ein Rechtsverhältnis höchstpersönlich und damit unvererbar ist.

²¹ BGH K&R 2018, 633 (635, Rn. 36 des Urteils).

²² BGH K&R 2018, 633 (635, Rn. 49 des Urteils).

²³ BGH K&R 2018, 633 (635, Rn. 50 des Urteils).

die Person des Nutzers, insbesondere ohne Identitätsprüfungen, anbieten.²⁴ Sich beziehend auf die Vertragspflichten von Facebook, welches das Zur-Verfügung-Stellen der Kommunikationsplattform und die Übermittlung von Inhalten schuldet, stellte der BGH fest, dass diese Leistungs-pflichten sogar rein technische Leistungen ohne persön-lichkeitsbezogenes Element sind.²⁵ Der Zugangsanspruch ist damit nicht wegen Höchstpersönlichkeit des Vertrags-verhältnisses vom Grundsatz der Universalsukzession ausgeschlossen.

III. Ausschluss des Anspruchsübergangs wegen TKG und DSGVO?

In der weiteren Urteilsbegründung finden sich teils langwierige Ausführungen zu § 88 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und der DSGVO. Bevor diese inhaltlich in der gebotenen Kürze dargestellt werden, sollen noch kurz die in diesem Beitrag schon mehrfach adressierten ExamenskandidatInnen für den Umgang mit unbekannter Gesetzesmaterie sensibilisiert werden.

1. Exkurs: Unbekannte Gesetze in der Examensklausur

Inhaltlich tiefergehende Kenntnis des TKG, der DSGVO oder des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung wird in der Klausur vom Prüfling nicht erwartet. Das Glück, durch die Lektüre des richtigen Urteils in der Klausur zu wissen, wo die Reise rechtlich hin geht, hat man eher selten – möglicherweise null aus sechs Mal. Dies wird von den Prüfungssämlern berücksichtigt und die Klausuren so gestellt, dass sie auch ohne Kenntnis der Rechtsprechung vertretbar gelöst werden können. Meist werden dazu den Parteien des Rechtsstreits im Klausursachverhalt diejenigen Argumente in den Mund gelegt, die sich geschickte KlausurbearbeiterInnen zu eigen machen, um auch in unbekannten Rechtsgebieten argumentativ zu glänzen. Diese „Hilfsargumente“ sollten stets dankbar angenommen und ausnahmslos in die Klausur eingearbeitet werden. Wird dieses Vorgehen kombiniert mit einer sauberen Auslegung und Anwendung des Wortlautes der geprüften Vorschrift(en), muss sich der Prüfling – sollte er sogenannte „Sturm-Klatsch“-Fehler unterlassen – um das Bestehen der Klausur bereits keine Sorgen mehr machen. BearbeiterInnen, die mit ihrer Klausur die Notenstufe

„gut“ oder das nur aus Mythen bekannte „sehr gut“ anstreben, ist es insoweit freigestellt, diese Hilfsargumente um Ausführungen über den Telos, die Systematik oder die Historie der Norm zu ergänzen – sofern dies im Rahmen einer gesunden Schwerpunktsetzung angezeigt ist. Folglich gelten bei unbekannten oder Spezialgesetzen in der Examensklausur umso mehr zwei allgemeine Regeln: Alle Informationen des Sachverhalts verarbeiten und gründlich die allgemeinen Auslegungsregeln anwenden.

2. Der BGH zu Telekommunikations- und Datenschutzrecht

Im Prozess wurde seitens der Prozessbevollmächtigten von Facebook angeführt, dass es ihnen ihrer Ansicht nach aufgrund von § 88 Abs. 3 TKG untersagt sei, der Klägerin Kenntnis von den Kommunikationsinhalten ihrer Tochter zu verschaffen. Der Norm zufolge ist es Dienstanbietern²⁶ untersagt, sich oder anderen Kenntnis von dem Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Der BGH konzentrierte sich auf die Frage, ob der Erbe eines Kommunikationspartners ein „anderer“ im Sinne des § 88 Abs. 3 TKG ist und verneinte dies schlussendlich. „Andere“ seien Personen oder Institutionen, die nicht an dem geschützten Kommunikationsvorgang beteiligt sind.²⁷ Der Erbe würde aber zum Zeitpunkt des Erbfalls zum Beteiligten der dann noch nicht beendeten (und deshalb dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses unterstehenden) Kommunikationsvorgänge werden, sodass das Verbot des § 88 Abs. 3 TKG hier nicht einschlägig sei.²⁸ Das Fernmeldegeheimnis verhindert die Zugangsgewährung demnach nicht – auch hier ließe sich freilich der bereits oben angeführte Vergleich zu analog aufbewahrter Briefpost oder auf Medien des Erblassers gespeicherten digitalen Inhalten anführen.

Schließlich berief sich Facebook – was eine gewisse Komik aufweist – auf das Datenschutzrecht. Insoweit wäre es im Hinblick auf die Kommunikationspartner der Erblasserin nach der DSGVO nicht zulässig, die Kommunikationsinhalte an die Klägerin zu übermitteln und ihr dauerhaft bereitzustellen. Der BGH verwies zunächst darauf, dass Datenverarbeitungen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zulässig sind, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages erforder-

²⁴ Martini, Der digitale Nachlass und die Herausforderungen postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet, JZ 2012, 1145 (1147).

²⁵ BGH K&R 2018, 633 (635, Rn. 35 des Urteils).

²⁶ Gemäß § 3 Nr. 6 TKG: Jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig a) Telekommunikationsdienste erbringt oder b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt. Ob und bzgl. welcher Leistungen Facebook solche Dienste anbietet, hat der BGH offen gelassen, vgl. BGH K&R 2018, 633 (636, Rn. 56 des Urteils).

²⁷ BGH K&R 2018, 633 (636, Rn. 56–58 des Urteils).

²⁸ BGH K&R 2018, 633 (636, Rn. 56–58 des Urteils).

lich sind, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.²⁹ Unklar bleibt, ob der BGH hier fälschlicherweise davon ausging, dass über diese Vorschrift die Verarbeitung von Daten, die Personenbezug zu den KommunikationspartnernInnen der Erblasserin aufweisen (in Form der Nachricht dieser ChatpartnerInnen), gerechtfertigt werden kann. Jedenfalls prüfte er anschließend auch eine Rechtfertigung dieser Datenverarbeitungen durch den in diesem Rahmen einschlägigen Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, für welchen im Rahmen einer Interessenabwägung überprüft wird, ob die Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, oder ob die Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen.³⁰ Der BGH kam nach ausführlicher Diskussion³¹ zu dem Ergebnis, dass die berechtigten Interessen der Klägerin an der Zugangserlangung, einerseits hinsichtlich vermögensrechtlicher Interessen in Bezug auf den Abwehr von Schadensersatzansprüchen durch den Zugfahrer, aber auch in Bezug auf das ideelle Interesse, näheres über das Ableben der eigenen Tochter erfahren zu wollen, die Grundrechte der Kommunikationspartner überwiegen.³² In diese Abwägung floss auch ein, dass der Facebook-Account der Erblasserin nach den Wertungen des durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Erbrechts der Klägerin zustand.³³

Somit urteilte der BGH im Ergebnis, dass der Facebook-Nutzungsvertrag nach den Grundsätzen des § 1922 BGB auf den Erben übergeht. Weiter ist diesem auch Zugang zu dem Profil des Erblassers zu gewähren, da weder das Fernmeldegeheimnis noch Datenschutzrecht entgegenstehen.

V. 14.000 Seiten PDF-Datei – Zugang zum Benutzerkonto?

Doch musste sich der BGH ein weiteres Mal mit der Sache befassen.³⁴ Auf den titulierten Zugangsanspruch der Klägerin reagierte Facebook mit der Übermittlung einer PDF-Datei mit mehr als 14.000 Seiten – die wohl eine vollständige Kopie der Daten des Nutzerkontos der Erblasserin enthält. Die Klägerin gab sich damit nicht zufrieden und zog schlussendlich erneut vor den BGH. Im Kern war

²⁹ BGH K&R 2018, 633 (636, Rn. 71-72 des Urteils).

³⁰ An dieser Stelle findet durch die Prüfung des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO ein guter Teil öffentliches Recht seinen Weg in dieses Zivilurteil. Insoweit bedarf es einer präzisen Herausarbeitung der betroffenen Interessen, bevor in einem zweiten Schritt argumentativ zu entscheiden ist, welche Interessen überwiegen.

³¹ In diesem Rahmen wird auf ein vollständiges Wiedergeben der wirklich gelungenen Ausführungen des BGH verzichtet und stattdessen angeregt, bei Interesse den entsprechenden Teil des Urteils zu lesen.

³² BGH K&R 2018, 633 (636, Rn. 70-93 des Urteils).

³³ BGH K&R 2018, 633 (636, Rn. 78 des Urteils).

³⁴ Siehe <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-iii-zb-30-20-digitaler-nachlass-erben-bekommen-zugriff-auf-facebook-konto/> (Abruf v. 15.10.2020).

³⁵ BGH WM 2020, 1829 (1830, Rn. 15 des Urteils).

³⁶ BGH WM 2020, 1829 (1830, Rn. 11 des Urteils).

³⁷ BGH WM 2020, 1829 (1830, Rn. 11 des Urteils). Tiefergehend zur Frage der aktiven Weiternutzung eines sozialen Netzwerks durch die Erben: Fraunhofer-Institut SIT, Digitaler Nachlass (Fn. 2), S. 43ff.

³⁸ BGH WM 2020, 1829 (1830, Rn. 45 des Urteils).

³⁹ So auch das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ (Fn. 2), S. 406.

Streitgegenstand die Bedeutung des Wortes „Zugang“ im Kontext von Nutzerprofilen in sozialen Netzwerken. Der BGH gründete seine Argumentation auf einer Wortlautauslegung, nach der schon sprachlich erkennbar wäre, „dass die Gläubigerin in das im Herrschaftsbereich der Schuldnerin befindliche Konto ‚hineingehen‘ können muss und ihr nicht lediglich dessen Inhalte zu übermitteln sind“.³⁵ Den Erben müsse Zugang so gewährt werden, dass es ihnen möglich ist, vom Konto und dessen Inhalten auf dieselbe Art und Weise Kenntnis zu nehmen, wie es die Erblasserin konnte.³⁶ Dabei klammerte der BGH lediglich die aktive Nutzung des Kontos aus – wohlgleich an einer solchen im Regelfall auch kein Interesse bestehen wird.³⁷ Erfreulich ist insoweit, dass der BGH die (Schein-)Argumente Facebooks, eine derartige Zugangsgewährung sei nicht möglich, nicht gelten ließ.³⁸

E. Fazit

Die Rechtsprechung des BGH schafft viel benötigte Klarheit bei Fragestellungen rund um den digitalen Nachlass. Überraschungen im engeren Sinne hält diese Rechtsprechung allerdings nicht parat – die Urteile stellen sich als konsequente Anwendung geltenden Rechts dar. Es zeigt sich abermals, dass „digitale“ Sachverhalte mit den althergebrachten Grundsätzen der Rechtsgeschäftslehre zu lösen sind. Diese durch die Entscheidungen des BGH zur Vererbbarkeit von Nutzerprofilen aus sozialen Netzwerken erneut bewiesene Tatsache sollte auch von Prüflingen in der Klausur stets berücksichtigt werden. Auf der Basis dieser Erkenntnis kann auch für die Examensvorbereitung angeraten werden, regelmäßig dafür zu sorgen, dass die juristischen Grundlagen sicher beherrscht werden. Ob sich die Praxis in Zukunft über die Auslegung testamtarischer Verfügungen hinsichtlich der Vererbung von Facebook-, Instagram-, oder Tiktok-Accounts streiten wird, bleibt abzuwarten – sicher ist jedoch, dass das BGB auch ohne größere Reformbemühungen dafür gewappnet scheint.³⁹